



## 2. Organisation des Betriebs

- a. Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden. Zuschauer sind nicht erlaubt.
- b. Verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen sind die jeweiligen Vereine, insbesondere der Vereinsvorsitzende.

## 3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen.
- c. Der Abstand von 1,50m zu anderen Personen ist jeder Zeit, also auch beim Eintreffen an der Sporthalle sowie beim Verlassen einzuhalten.

## 4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Sanitärbereiche dürfen nur einzeln genutzt werden. Umkleieräume und Nassräume bleiben geschlossen.
- b. Die Sportstätte ist nach Benutzung gründlich zu lüften.
- c. Kontaktflächen sind nach der Trainingseinheit mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder zu desinfizieren.
- d. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder zu desinfizieren.
- e. Eine Bewirtung durch Bar- und Thekenbereiche ist untersagt.

## 5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist der jeweilige Verein zuständig.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, wird ein Hausverbot erteilt.

6. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben somit keine aufschiebende Wirkung (§ 16 IfSG).

7. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



